

Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 108.

Bearbeitet mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der Sitzung vom 19. Januar.)

Abg. Tonath (Dtsch. Vp.):

Was den vorliegenden Antrag anbetrifft, so habe ich namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir denselben durchaus sympathisch gegenüberstehen und für ihn eintreten werden. Wenn man in der heutigen Zeit, und zwar ganz mit Recht von der Landwirtschaft fordert, daß sie die Produktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowohl wie irgend möglich steigert und anderseits die Landwirtschaft bereit ist, an ihrem Teile diese Aufgabe zu erfüllen, so meinen wir, ist es auch die Pflicht der Staatsregierung, diese Bestrebungen sowohl als irgend möglich zu unterstützen. Das wird nach unserer Auffassung neben anderen Maßnahmen, die getroffen werden müssen, am besten dadurch geschehen, daß man unsere landwirtschaftlichen Schulen vermehrt, vor allen Dingen aber weit besser ausbaute, als wie es bisher geschehen ist. Es ist wiederholt schon darauf hingewiesen worden, daß für die Förderung der Landwirtschaft in Sachsen insgesamt nur 300000 R. in den Staatshaushaltplan eingestellt worden sind. Diese Summe halten wir selbstverständlich für viel zu wenig, wenn es sich darum handelt, daß nicht nur diese Schulen vermehrt, sondern auch entsprechend ausgebaut werden müssen. Wenn auch die Landwirtschaft gern bereit ist, für den Ausbau und für eine Vermehrung unserer landwirtschaftlichen Schulen bedeutende Opfer zu bringen, so ist doch ganz außerstande, die gewaltigen Summen allein aufzubringen, die erforderlich sind, um unsere landwirtschaftlichen Schulen so auszubauen, wie es dem heutigen Stande der Wissenschaft und der Praxis entspricht. Das wird nur geschehen können, wenn der Staat dementsprechende Mittel zur Verfügung stellt. Nun sah ja besonders die landwirtschaftlichen Schulen seit dem 1. April vorigen Jahres von dem Landeskulturausschuß übernommen worden. Wir hatten die Maßnahmen durchaus für einen Fortschritt und verbreiten sie lebhaft; denn es haben sich im Laufe der letzten Jahre, wo unsere landwirtschaftlichen Schulen den zuständigen landwirtschaftlichen Kreisvereinen unterstellt waren, verschiedene Missstände ergeben, deren Beseitigung dringend erwünscht ist. Es ist im Laufe der letzten Zeit vorgekommen, daß Maßnahmen der Direktoren an einzelnen landwirtschaftlichen Schulen von Seiten der zuständigen Kreisvereine in einer Weise fortgeführt worden sind, ja man kann sagen, daß diese Direktoren in einer Weise bewundert worden sind, die dem Schulbetriebe jedenfalls abträglich ist. Dadurch wird die Arbeitsfreudigkeit dieser Direktoren lebensweg gefordert, sondern geradezu untergraben. Was die Gründung landwirtschaftlicher Schulen betrifft, so stehen wir allerdings auf dem Standpunkt, daß es sich bei den geplanten finanziellen Verhältnissen, wie wir sie gegenwärtig im Lande haben, weniger um viele Neugründungen handeln kann, sondern daß es vor allen Dingen erwünscht ist, daß unsere landwirtschaftlichen Schulen besser als bisher ausgebaut werden und daß vor allen Dingen eine Reform des Lehrplanes erfolgt. Soweit das östliche Sachsen in Frage kommt, stehen wir auf dem Standpunkt, daß die beiden landwirtschaftlichen Schulen in Bayreuth und Bittau vollständig dem Bedürfnis genügen. Was aber für das östliche Sachsen notwendig ist, ist das, daß dort eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule errichtet wird, und da haben wir allerdings den Wunsch, daß diese Schule, wenn irgend möglich, in der Stadt Bittau errichtet werde. Was die Wünsche der Lehrerschaft anbetrifft, so will ich heute hier nicht darauf eingehen. Ich behalte mir das für die Deputationsberatungen vor. (Bravo! rechts und in der Mitte.)

Abg. Schnitz (Unabh.):

Nachdem der Antrag auf Ausschusseratung bereits gestellt ist, werden wir Gelegenheit nehmen, an jener Stelle unsere Bedenken bzw. unsere Forderungen zum Vortrag zu bringen. Ich will hier nur erläutern: Man könnte sehr wohl zu dem Schluss kommen: Aus dem Verdienste, den die Bauern in den letzten Jahren aus den Töchtern der Allgemeinheit gezogen haben, wäre die Unterhaltung der Schulen sehr wohl möglich. Aber wir erkennen an, daß wir, wenn wir diesen Weg gehen würden, Standesschulen dadurch zähmen würden. Wir sagen daher: Sollt wir nicht einzusehen vermögen, daß die Bauern allein darüber entscheiden sollen, wer jene Schulen befürworten soll, um desswegen müssen die Schulen auf eine andere Grundlage gestellt werden, als es früher der Fall gewesen ist. Der Vortrag, daß die Regierung den Zehntbetrag von 163 000 R. übernimmt, können wir zustimmen. Aber der anderen Frage, die gestellt worden ist, daß man rund 2 Mill. R. zur Förderung der sächsischen Landwirtschaft fordert, könnten wir nicht zustimmen, wenigstens auf keinen Fall in der Form, wie es hier gefordert wird. Es muß zunächst meiner Auffassung nach darüber klarheit geschaffen werden: Wie ist der Haushaltplan der Lehranstalt aufgestellt? Und da sind wir der Meinung: Wenn man Einsicht darin genommen hat, wird man die Möglichkeit erwidern können, wie hoch sich der Regierungsausschuss belaufen kann. Weiter aber erkläre ich, daß wir, soweit es sich um die Schulen im allgemeinen handelt, der Auffassung, die von dem Hrn. Kollegen Claus vorgebracht worden ist und der ich Dr. Abg. Schmid anhöre, beipflichten, daß wir mit theoretischer Ausbildung allein nicht erreichen können, daß im Gegenteil Theorie und Praxis sich ergänzen müssen. Und es ist ein Handel schlimmer als Mord ist, weil er Leib und

Wohlerzonen, daß hr. Abg. Tonath die Ausschusseratung machen, daß es dringend notwendig erscheine, daß an den landwirtschaftlichen Schulen durchgreifende Reformen vorgenommen werden, weil in den letzten Jahren außerordentlich wenig davon zu merken gewesen sei. (Sehr richtig! bei den Soz.) Es darf geschieht werden, daß der künftige Einstieg des Landeskulturausschusses und der anderen ausübungsberechtigten Stellen dazu beitragen wird, daß in dieser Beziehung endlich Wandel geschehen wird.

Abg. Hammelöbner (Dtschnat.):

Was meine Stellung zu dem Beispielwohlfahrtshäusern anlangt, so ist sie hinlänglich bekannt. Ich sage nur das eine, unsere Bauernsöhne können auf den großen Beispielwohlfahrtshäusern für ihre kleinen Betriebe nichts lernen, sondern sie müssen an kleinere Betriebe angepaßt werden, wenn sie etwas lernen sollen. Die Großbetriebe können vielleicht ungelebt nach der Richtung legenstreichen wischen, daß man an ihnen sieht, wie man es bei dem bürgerlichen Betriebe nicht machen muß. Was die Neuordnung der Schulen anbelangt, so wird hier der Vorwurf gemacht, es sei Schulpläne jetzt rückständig. Der Herr, der das gesagt, weiß nicht Bescheid. Denn jedes Jahr ist eine Konferenz in Dresden, auf der ständig die Lehrpläne einer Besprechung unterliegen werden. Wenn dann weiter von hr. Abg. Schnitz gesagt wurde, daß die Bauern bei den Einnahmen, die sie hätten, ganz gut die Schulen selbst erhalten könnten, so sage ich nur das eine: über diese Einnahmen und Gewinne ist das legitime Wort noch nicht gesprochen. Wenn wir die heuerliche Belastung der landwirtschaftlichen Einrichtungen ins Auge lassen und wenn wir auf der anderen Seite die ungeheure Arbeit, die diese Landwirte leisten, die Überlunden, die sie leisten, auch mit berücksichtigen, dann kann von einem übergroßen Gewinn nicht die Rede sein. Und trotzdem sind viele Landwirte nicht in der Lage, jetzt die Kosten für den Schulbesuch ihres Sohnes zu tragen, weil die Kosten ins Ungemessen steigen und weil die Arbeitsverhältnisse so schlecht sind, daß es tatsächlich seinen Sohn gar nicht in die landwirtschaftliche Schule geben lassen kann. Wir wollen auch diesen Umstand heute berücksichtigen, denn das ist von Einfluß auf die ganze Schulaufgabe. Was der Vorwurf der rein theoretischen Ausbildung der Landwirtschaftslehrer anlangt, so kann der hr. Abg. Schnitz beruhigt sein. Die Landwirtschaftslehrer müssen praktische Landwirte und Theoretiker sein. Sie können nicht studieren, ehe sie nicht in der Praxis die Landwirtschaft kennen gelernt haben. Jeder Direktor einer landwirtschaftlichen Schule wird bemüht sein, Theorie und Praxis in der richtigen Weise miteinander zu vereinbaren. Ich wiederhole: Es gibt keine bessere Ausbildung und Beratungsmöglichkeit für unsere Landwirte in Sachsen als die landwirtschaftlichen Schulen, und da sie sich in der Vergangenheit und in der Gegenwart so gegenwärtig gezeigt haben, ist es unsere Pflicht, mit allen Mitteln ihre Arbeit zu fördern. (Bravo! rechts.)

Nach einem kurzen Schlusssatz des Abg. Friedrich (Dtschnat.) wird der Antrag gegen die Stimmen der Kommunisten auf Antrag des Abg. Beutler (Dtschnat.) dem Haushaltsausschuß A zur Weiterberatung überwiesen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Beratung über die Eingabe des Bauingenieurs Fr. P. Beuge in Berlin-Neukölln gegen den Mädchenthaler. (Mündlicher Bericht des Prüfungsausschusses, Drucksache Nr. 493.)

Der Antrag des Prüfungsausschusses lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

1. den Entschluß des Prüfungsausschusses vom 1. Dezember 1921 aufzuheben und die Eingabe

auf Grund von § 43 Abj. 1 unter d

und Abj. 3 der Geschäftsordnung

für ungültig zu erklären;

2. die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung der Frage des Mädchenthalers durch

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese

a) unbeschadet der endgültigen Regelung

b) die Regierung zu eruchen, bei der Reichsregierung dahin vorstellig zu werden, daß diese